



Statuten labmed Sektion Nordwestschweiz

Schweizerische Berufsverband der biomedizinischen Analytikerinnen und Analytiker

- Art. 1**
Name, Sitz
- 1 Unter dem Namen labmed Sektion Nordwestschweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.
Dem labmed Sektion Nordwestschweiz sind die Kantone Basel, Baselland, Aargau und Solothurn angegliedert.
 - 2 Der Sitz von labmed Sektion Nordwestschweiz befindet sich in Basel.
- Art. 2**
Zweck
- Durchführung von Veranstaltungen und Kursen, insbesondere zur berufsbezogenen Fortbildung.
 - Information der Mitglieder über berufliche, soziale, bildungs- und verbandspolitische Angelegenheiten.
 - Vertretung der Interessen der Mitglieder in beruflichen und wirtschaftspolitischen Belangen
- Art. 3**
Mitgliedschaft
- Aktivmitglieder*
- 1 Mit der Mitgliedschaft bei labmed Sektion Nordwestschweiz ist automatisch die Mitgliedschaft im Zentralverband labmed schweiz verbunden.
 - 2 Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker HF mit einem vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) registrierten Diplom oder vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) registrierten Diplom können als Aktivmitglieder aufgenommen werden. Aktivmitglieder verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.
- Studierende*
- 3 Biomedizinische Analytikerinnen und Analytiker HF in Ausbildung können die Mitgliedschaft als Studierende erlangen. Nach erfolgreicher Diplomierung erhalten sie den Status eines Aktivmitgliedes.
Studierende verfügen über das Stimm- und Wahlrecht.
- Ehrenmitglieder*
- 4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, denen labmed Sektion Nordwestschweiz besondere Verdienste zu verdanken hat. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder von labmed Sektion Nordwestschweiz sind nicht automatisch Ehrenmitglieder des Zentralverbandes.
Ehrenmitglieder des Zentralverbandes sind ebenfalls Ehrenmitglieder der Sektion. Bei einer vorgängigen Aktivmitgliedschaft bleibt das Stimm- und Wahlrecht bestehen.

- Assoziierte Mitglieder* 5 Assoziierte Mitglieder können natürliche Personen werden, die unter Art. 3 Abs. 2 erforderlichen Bedingungen nicht erfüllen, jedoch die Zwecksetzung von labmed Sektion Nordwestschweiz unterstützen und fördern, sowie in den Genuss der Leistungen von labmed kommen möchten.
Sie verfügen über keine Stimm-, Wahl- und Vertretungsrechte.
- Mitglieder im Ruhestand* 6 Als Mitglieder im Ruhestand gelten alle Mitglieder, die altershalber nicht mehr berufstätig sind.
Sie verfügen über das Stimm- und Wahlrecht, sofern sie Aktivmitglied waren.
- Mitgliedschaft in mehreren Sektionen* 7 Eine Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist möglich. Rechte und Pflichten gegenüber labmed bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch das Mitglied an die Geschäftsstelle labmed zu melden und erfolgt jeweils per Ende Jahr.
- Austritt* 8 Ein Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle labmed schweiz schriftlich mitzuteilen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge bis zum rechtsgültigen Austritt zu leisten.
- Ausschluss* 9 Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber labmed Sektion Nordwestschweiz oder labmed schweiz nicht nachkommen oder deren Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand labmed Sektion Nordwestschweiz oder vom Vorstand labmed schweiz im gegenseitigen Einverständnis ausgeschlossen werden.
- Art. 4**
Beiträge
Sektionsbeitrag 1 Die Höhe des Sektionsbeitrages wird vom Vorstand der Sektion Nordwestschweiz auf Grund der Budgetplanung vorgeschlagen und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.
Das Inkasso erfolgt gemeinsam mit dem Beitrag des Zentralverbandes.
- Zentralbeitrag* 2 Der Beitrag der Mitglieder an den Zentralverband labmed wird durch die Delegiertenversammlung labmed festgelegt.
- Art. 5**
Organe Die Organe von labmed Sektion Nordwestschweiz sind:
- Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisionsstelle

**Art. 6
Mitglieder-
Versammlung (MV)**

Einladung

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von lab-med Sektion Nordwestschweiz. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung von lab-med schweiz zusammen.

2 Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge

3 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Tagesordnung

4 Die MV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte, sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln. Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die MV mit einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung von labmed Sektion Nordwestschweiz.

*Ausserordentliche Mitglie-
derversammlung*

5 Die Sektion kann durch die MV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Sektionsmitglieder zu einer ausserordentlichen MV einberufen werden.
Zur ausserordentlichen MV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Beschlussfähigkeit

6 Jede ordnungsgemäss einberufene MV ist beschlussfähig.

Abstimmung und Wahlen

7 Die MV beschliesst durch offenes oder geheimes, einfaches Mehr der gültig abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen dieser Statuten. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Im Falle von Stimmgleichheit ist bei Sachgeschäften der Antrag abgelehnt.

Leitung

8 Die MV wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, bei ihrer/seiner Verhinderung vom der Vizepräsidentin/von dem Vizepräsidenten oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes labmed Sektion Nordwestschweiz geleitet.

- Geschäfte* 9 Die MV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV;
 - Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
 - Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Mitglieder des Vorstandes labmed Nordwestschweiz und der Revisionsstelle;
 - Wahl der Delegierten von labmed Sektion Nordwestschweiz;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern labmed Sektion Nordwestschweiz;
 - Statutenrevision;
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - Beitritt zu oder Zusammenschluss mit anderen Organisationen;
 - Auflösung von labmed Sektion Nordwestschweiz.
- Delegierte* 10 Die Delegierten für die DV von labmed schweiz werden von der MV labmed Sektion Nordwestschweiz gewählt. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
Bei nicht Erreichen der maximalen Delegiertenstimmen für die DV von labmed schweiz, können die Vorstandsmitglieder labmed Sektion Nordwestschweiz als Ersatzdelegierte an der DV antreten.
- Art. 7**
Sektionsvorstand
Zusammensetzung 1 Der Sektionsvorstand setzt sich aus maximal 8 Mitgliedern zusammen, die nach Möglichkeit verschiedene Kantone der Nordwestschweiz vertreten.
Weiter können Mitglieder als Beisitz mit nur beratender Funktion an der Sitzung teilnehmen.
- Amtsdauer* 2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- Konstituierung* 3 Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Ressorts/Vertretungen* 4 Der Sektionsvorstand verteilt seine Geschäfte auf alle Vorstandsmitglieder, indem er Ressorts schafft, Arbeitsgruppen und Vertretungen bestimmt.

- Aufgaben, Verantwortung und Kompetenzen* 5 Der Sektionsvorstand hat folgende Aufgaben:
- Vorbereitung und Durchführung der MV
 - Vollzug der Beschlüsse der MV
 - Teilnahme an der Sektionenkonferenz
 - Erlass von Reglementen mit Ausnahme des Beitragsreglements
 - Einsetzen von Kommissionen, Projekt- und Arbeitsgruppen mit entsprechendem Pflichtenheft sowie Wahl derer Mitglieder
 - Einsetzen ständiger oder temporärer Vertretungen der Sektion in anderen Organisationen, sowie Wahl derer Mitglieder
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
 - Genehmigung von Verträgen
 - Delegiertensuche für die Vertretung der Sektion an der Delegiertenversammlung von labmed schweiz
 - Information und Kontakt zu den Mitgliedern und Delegierten
 - Durchführung sektionsspezifischer Anlässe
- Unterschrift* 6 Der Sektionsvorstand bestimmt die unterschriftsberechtigten Personen und regelt die Art der Zeichnungsberechtigung
- Beschlussfassung* 7 Der Sektionsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident, in ihrer/seiner Abwesenheit das die Sitzung führende Vorstandsmitglied. Der Sektionsvorstand kann auf dem Zirkulationsweg Beschlüsse fassen. Diese müssen an der nächsten Sitzung des Sektionsvorstandes protokolliert werden.
- Spesen* 8 Die Spesen sind in einer separaten Spesenregelung geregelt.
- Sekretariat* 9 Als administrative Hilfe kann der Sektionsvorstand eine ständige Sekretärin, einen ständigen Sekretär bezeichnen, deren/dessen Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt sind. Sie/er wohnt den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme bei. Die Vergütung wird durch die MV genehmigt.
- Art. 8**
Rechnungsrevision
Ernennung
- 1 Die MV bestimmt zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Um die Kontinuität zu gewährleisten, sollten nicht beide Rechnungsrevisorinnen/-revisoren zeitgleich ersetzt werden.
- Auftrag* 2 Die Revisionsstelle überprüft die ordnungsgemässe Abrechnung und Buchführung von labmed Sektion Nordwestschweiz.

**Zusammenkunft, Bericht-
erstattung** 3 Die Rechnungsrevisorinnen/-revisoren erstatten der MV
Bericht und empfehlen ihr die Annahme und damit die Ent-
lastung des Vorstandes oder die Rückweisung der Ab-
rechnungen.

**Art. 9
Haftung** labmed Sektion Nordwestschweiz haftet nur mit dem eigen-
en Sektionsvermögen.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verpflichtungen
von labmed Sektion Nordwestschweiz oder von labmed
schweiz ist ausgeschlossen. labmed Sektion Nordwest-
schweiz haftet nicht für Verbindlichkeit von labmed
schweiz.

**Art. 10
Statutenrevision** Anträge auf Änderungen der Statuten können vom Vor-
stand oder von mindestens einem Fünftel der stimmbe-
rechtigten Mitglieder gestellt werden. Für Statutenände-
rungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der MV
gültig abgegebenen Stimmen.

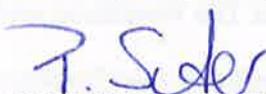
**Art. 11
Auflösung und Liquidation** Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation von lab-
med Sektion Nordwestschweiz bedarf der Zweidrittelmehr-
heit, der an einer MV gültig abgegebenen Stimmen.
Wird die Auflösung beschlossen, so ist gleichzeitig über
die Verwendung eines allfällig verbleibenden Vermögens
nach Abzug aller Verbindlichkeiten mit einer Zweidrittel-
mehrheit zu beschliessen.

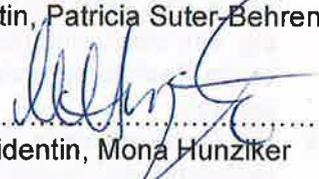
**Art. 12
Geschäftsjahr** Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**Art. 13
Schlussbestimmung**

- Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz von lab-
med Sektion Nordwestschweiz
- Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitglie-
derversammlung vom 03.03.2018 genehmigt und
treten ab sofort bis auf Änderung in Kraft.
- Ersetzt die Statuten von labmed Sektion Nordwest-
schweiz vom 4. April 2000
- Genehmigt durch den Vorstand labmed Sektion
Nordwestschweiz am: 03.03.2018
- Genehmigt durch den Zentralvorstand labmed
schweiz am: 21.2.18

Unterschriften


.....
Präsidentin, Patricia Suter-Behrens


.....
Vizepräsidentin, Mona Hunziker